



Landkreis Görlitz

**Vorlage Nr.
BV/057/2024**

Geschäftsbereich
Landrat

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit	Status der Sitzung
Finanzausschuss	30.09.2024	Vorberatung	nicht öffentlich
Hauptausschuss	01.10.2024	Vorberatung	nicht öffentlich
Kreistag des Landkreises Görlitz	23.10.2024	Entscheidung	öffentlich

TOP **Widerruf und Wahl Aufsichtsrat Managementgesellschaft
Gesundheitszentrum des Landkreises Görlitz mbH (MGLG)**

Dr. Stephan Meyer
Landrat

Beschlussvorschlag

1. Der Kreistag des Landkreises Görlitz widerruft die mit Beschluss Nr. 027/2024 vom 04. September 2024 vorgenommene Bestellung von Herrn Dr. Stephan Meyer sowie die Bestellung von Herrn Peter Stahn, Herrn Jens Jäschke, Herrn Jörg Domsgen, Herrn Thomas Zenker, Frau Martina Weber, Herrn Roland Höhne, Herrn Bernhard Waldau, Herrn Sven Ehrig als Vertreter für den Landkreis Görlitz in den Aufsichtsrat der Managementgesellschaft Gesundheitszentrum des Landkreises Görlitz mbH mit Wirkung zum 23. Oktober 2024.
2. Der Kreistag des Landkreises Görlitz bestimmt in den Aufsichtsrat der Managementgesellschaft Gesundheitszentrum des Landkreises Görlitz mbH gemäß § 98 Absatz 2 Satz 6 SächsGemO

Herrn Landrat Dr. Stephan Meyer
3. Der Kreistag des Landkreises Görlitz wählt und bestellt in den Aufsichtsrat der Managementgesellschaft Gesundheitszentrum des Landkreises Görlitz mbH mit Wirkung ab dem 24. Oktober 2024 folgende acht Vertreter des Landkreises Görlitz:

Heiko Titze
Andrea Binder
Jörg Domsgen
Thomas Zenker
Martina Weber
Roland Höhne
Bernhard Waldau
Sven Ehrig.

Begründung

Mit Beschluss Nr. 027/2024 vom 04. September 2024 wurde die Vertreter des Aufsichtsrates der Managementgesellschaft der Gesundheitszentren des Landkreises Görlitz mbH gewählt und bestellt.

Entsprechend § 10 Absatz 2 des Gesellschaftsvertrags kann Mitglied des Aufsichtsrates nicht sein, wer in enger Verbindung zu einem Mitbewerber der Gesellschaft steht. Als enge Verbindung gilt hierbei die Tätigkeit als Organ bei dem Mitbewerber oder einem Unternehmen, an dem der Mitbewerber wesentlich beteiligt ist.

Als Mitbewerber gilt jedes Unternehmen der ambulanten oder stationären Gesundheitsversorgung mit dauerhaft mehr als 20 Mitarbeitern (gerechnet nach Vollzeitstellen) im Landkreis Görlitz oder in einer Entfernung von bis zu 50 km zur nächstgelegenen Außengrenze des Landkreises Görlitz.

Herr Jäschke und Herr Stahn sind ebenfalls in den Aufsichtsrat der Städtisches Klinikum Görlitz gGmbH (SKGr gGmbH) gewählt und bestellt worden. Diese Doppelfunktion steht mit den Regelungen des § 10 Absatz 2 des Gesellschaftsvertrags der Managementgesellschaft Gesundheitszentrum des Landkreises Görlitz mbH im Widerspruch.

Beide haben daraufhin mitgeteilt, dass sie ihr Amt im Aufsichtsrat der Managementgesellschaft Gesundheitszentrum des Landkreises Görlitz mbH niederlegen und ihr Mandat in der SKGr gGmbH fortführen wollen.

Es macht sich daher eine Neuwahl der Aufsichtsratsmandate erforderlich.

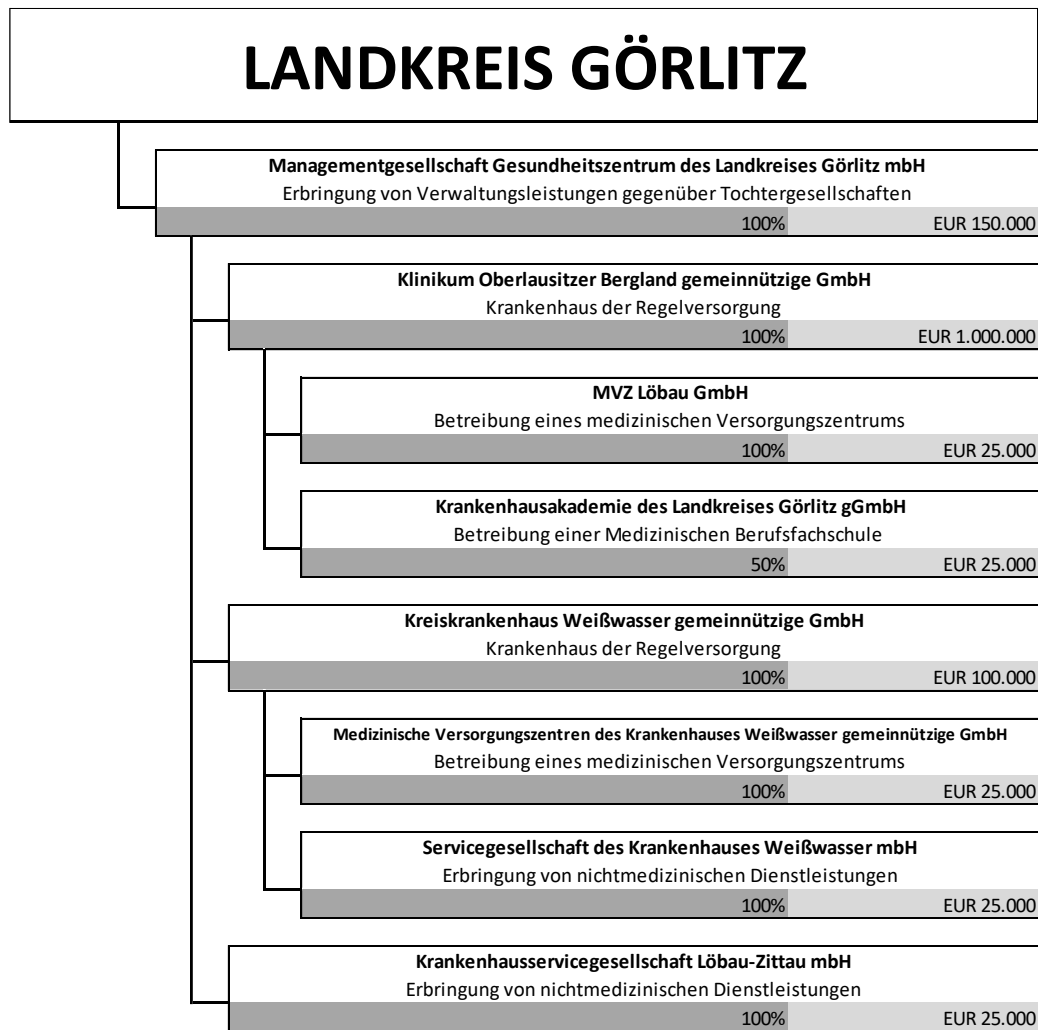
Vorstellung der Gesellschaft – Managementgesellschaft Gesundheitszentrum des Landkreises Görlitz mbH (MGLG mbH)

Unternehmensgegenstand der Managementgesellschaft Gesundheitszentrum des Landkreises Görlitz mbH (MGLG) ist das Halten der:

- alleinigen Beteiligung an der Klinikum Oberlausitzer Bergland gemeinnützige GmbH,
- alleinigen Beteiligung an der Krankenhauservicegesellschaft Löbau-Zittau mbH,
- alleinigen Beteiligung an der Kreiskrankenhaus Weißwasser gemeinnützige GmbH.

Darüber hinaus erbringt die MGLG-Leistungen im Verwaltungsbereich der genannten Tochtergesellschaften sowie anderer Unternehmen.

Organigramm der Beteiligungen:



Alle Angelegenheiten des Konzernverbundes werden allein durch den Aufsichtsrat der MGLG mbH betreut. Die Tochtergesellschaften verfügen über keinen eigenen Aufsichtsrat.

Gemäß § 10 des Gesellschaftsvertrages der Managementgesellschaft Gesundheitszentrum des Landkreises Görlitz mbH setzt sich der Aufsichtsrat wie folgt zusammen:

Der Aufsichtsrat der Gesellschaften besteht aus neun stimmberechtigten Mitgliedern, die alle ehrenamtlich tätig sind.

Ihm gehören im Sinne des § 98 Absatz 2 Satz 6 SächsGemO an:

- acht durch den Kreistag zu bestimmende Vertreter des Landkreises Görlitz,
- der Landrat oder ein von ihm benannter Bediensteter, welcher durch den Kreistag des Landkreises Görlitz bestellt wird.

Die Mitglieder werden vom Kreistag widerruflich bestellt. § 42 Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen gilt entsprechend.

Mitglied des Aufsichtsrates kann nicht sein, wer

- a. Mitarbeiter der Gesellschaft oder eines von der Gesellschaft i. S. d. § 17 AktG abhängigen Unternehmens ist.

- b. Geschäftsführer der Gesellschaft oder eines Unternehmens ist, an dem die Gesellschaft wesentlich beteiligt ist.
- c. In enger Verbindung zu einem Mitbewerber der Gesellschaft steht. Als enge Verbindung gelten:
 - Die Tätigkeit als Organ oder Mitarbeiter bei dem Mitbewerber oder einem Unternehmen, an dem der Mitbewerber wesentlich beteiligt ist.
 - Die Stellung als wesentlich beteiligter Gesellschafter des Mitbewerbers. Diese Regelung gilt entsprechend für Mitarbeiter eines solchen Gesellschafters.

Als wesentliche Beteiligung im Sinne dieses Absatzes gilt jede direkte oder indirekte Beteiligung, die dem Einfluss einer direkten Beteiligung an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit 25 % entspricht.

Als Mitbewerber gilt jedes Unternehmen der ambulanten oder stationären Gesundheitsversorgung mit dauerhaft mehr als 20 Mitarbeitern (gerechnet nach Vollzeitstellen) im Landkreis Görlitz oder in einer Entfernung von bis zu 50 km zur nächstgelegenen Außengrenze des Landkreises Görlitz.

Über die Entsendung der Aufsichtsratsmitglieder entscheidet der Kreistag. Unter Berücksichtigung des § 98 Absatz 1 Satz 4 SächsGemO sollten die persönlichen Fähigkeiten der potentiellen Aufsichtsratsmitglieder ausschlaggebend für die vom Kreistag getroffene Auswahl sein. Die ihnen zufallenden Aufgaben erfordern insbesondere die Fähigkeit, etwaige unternehmerische Chancen und Risiken rechtzeitig erkennen, beurteilen und damit kontrollieren zu können.

Daher sollten die für die Entsendung zuständigen Gremien neben den kommunalrechtlichen Vorgaben bei der Vergabe von Aufsichtsratsmandaten folgende Kriterien beachten:

Als Voraussetzungen gelten hiernach unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des BGH und herrschender Auffassungen in der Fachliteratur folgende Zuverlässigkeitskriterien und Mindestkenntnisse, um den Anforderungen an die Tätigkeit eines Aufsichtsrates in einem kommunalen Unternehmen gerecht zu werden.

Zuverlässigkeitskriterien:

- persönliche Integrität (z. B. § 31 Absatz 2 SächsGemO),
- ausreichende zeitliche Verfügbarkeit, um gewissenhafte Aufgabenwahrnehmung zu gewährleisten (insbesondere zur Vorbereitung u. Anwesenheit zu Sitzungen),
- keine Interessenkollisionen zwischen den vorgesehenen Personen oder ihnen nahestehenden Personen oder Unternehmen und den Interessen der Gesellschaft,
- Eigenverantwortlichkeit und Unabhängigkeit im Verhältnis zu den kommunalen Anteilseignern (insbesondere keine diesbezüglichen familiären oder anderen persönlichen Bindungen oder Rücksichtnahmen).

Qualifikation der Aufsichtsratsmitglieder:

Darüber hinaus muss jedes Aufsichtsratsmitglied über die für diese Aufgabe erforderliche betriebswirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde verfügen.

Von einem vom Landrat mit seiner ständigen Vertretung beauftragten Vertreter sowie von den vom Kreistag zu bestellenden weiteren Vertretern des Landkreises verlangt § 98 Absatz 1 Satz 4 SächsGemO zwingend die für diese Aufgabe erforderliche betriebswirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde; diese Anforderung gilt auch für die vom Landkreis entsandten Aufsichtsratsmitglieder (Absatz 2 Satz 4). Diese Regelungen sollen u. a. dem Schutz der kommunalen Vertreter vor Schadensersatzansprüchen wegen grober Fahrlässigkeit dienen.

Sodann sollte sich das potentielle Aufsichtsratsmitglied vor der Annahme des Mandats auch selbst die o. g. Fragen stellen. Darüber hinaus verlangt der Bundesgerichtshof (BGH) Mindestkenntnisse allgemeiner wirtschaftlicher, organisatorischer und rechtlicher Art, welche er für erforderlich hält, um alle normalerweise anfallenden Geschäftsvorgänge auch ohne fremde Hilfe verstehen und sachgerecht beurteilen zu können. Diese Mindestkenntnisse werden zwar nicht direkt von Gesetzes wegen verlangt, sind aber für die gewissenhafte und ordentliche Wahrnehmung des Amtes erforderlich, um letzteres persönlich und eigenverantwortlich ausüben zu können. Rechtlich sind die erforderlichen Mindestkenntnisse dann schließlich auch im Rahmen der Beurteilung von Pflichtverletzungen und etwaigen Schadensersatzansprüchen gegen Aufsichtsratsmitglieder von Bedeutung.

Mindestkenntnissen insbesondere hinsichtlich:

- gesetzlicher und satzungsmäßiger Aufgaben eines Aufsichtsrates als Organ;
- Rechte und Pflichten als Aufsichtsratsmitglied zur Person;
- des Marktumfeldes des jeweiligen Unternehmens;
- Betriebs- bzw. Finanzwirtschaft, um
 - die dem Aufsichtsrat vorgelegten Berichte verstehen, bewerten und daraus Schlussfolgerungen ziehen zu können,
 - die Prüfung des Jahresabschlusses mit Hilfe des Abschlussprüfers Durchführen zu können und
 - die Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit von Führungsentscheidungen der Geschäftsführung beurteilen zu können.

Unterstützung erfahren die vom Landkreis Görlitz entsandten Aufsichtsratsmitglieder in ihrer praktischen Tätigkeit durch das Beteiligungsmanagement des Landkreises Görlitz und den Beteiligungsbericht des Kreises sowie die Berichterstattung durch die Abschlussprüfer. Darüber hinaus wird eine Mandatsträgerschulung angeboten.